

Lärmschutzverordnung

Auf Grund § 2 Abs. 1 Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz), LBGl.Nr. 1/1987 idgF wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 01.07.2020 verordnet:

§ 1

Die Verwendung lärmeregender Gartengeräte, wie insbesondere von Rasenmähern oder Heckenscheren sowie die Verwendung von Häckslern (auch elektrisch betrieben) als auch der Betrieb von Motor- und Kreissägen wird auf Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 20.00 Uhr und auf Samstag (werktags) in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr beschränkt.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 15 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. 1 Landes-Sicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis 700 Euro bestraft.

Für die Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin
Eva Maria Mair

Konsolidierte Fassung der Verordnung:

Lärmschutzverordnung	GV 29.05.1991
Novelle 2020	GV 01.07.2020